



VORLAGE
18/1420

Alle Abgeordneten



Erläuterungen zum Haushaltsplan 2024 für den Einzelplan 15

	Seite
<u>A. Eckwerte des Einzelplanentwurfs</u>	
1. Einführung	3
2. Eckwerte/Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen	5
<u>B. Sach- und Investitionshaushalt</u>	
1. Aufgabenerledigung im Ministerium	
1.1 Landwirtschaft, Gartenbau, ländliche Räume	9
1.2 Forsten, Holzwirtschaft und Jagd	24
1.3 Verbraucherschutz und Tierschutz	33
1.4 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	44
1.5 Ministerium	50
2. Kapitel nachgeordneter Bereiche im Ressort und weiterer Stellen außerhalb des Ministeriums	
2.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	54
2.2 Landesforstverwaltung	56
2.3 Integrierte Untersuchungsanstalten	58
2.4 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	61
<u>C. Personalhaushalt</u>	
1. Ministerium	62
2. Landesbetrieb Wald und Holz	63
3. Integrierte Untersuchungsanstalten	64
4. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt	64
5. Versorgungskapitel	65
<u>D. Abkürzungsverzeichnis und Glossar</u>	66

A. Eckwerte des Einzelplanentwurfs

1. Einführung

Die gegenwärtigen wirtschaftlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen bleiben für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft herausfordernd: Anhaltend hohe Preise und weiter steigende Zinsen belasten nicht nur die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, sondern auch die öffentlichen Haushalte. Zusätzlich bestehen durch den andauernden Krieg in der Ukraine weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Haushaltspolitische Entscheidungen auf der Bundesebene zu Lasten der Länder führen zu einer weiteren Verengung der Handlungsspielräume.

In Anbetracht dieser Herausforderungen ist es wichtiger denn je, dass die öffentliche Hand für Kontinuität und Verlässlichkeit sorgt. Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft, Waldbesitzende sowie Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen Planungssicherheit. Das vornehmliche Ziel der Landesregierung ist es, den eingeschlagenen Weg für eine Stärkung der Themen Landwirtschaft, Forst und Verbraucherschutz konsequent fortzusetzen.

Der vorliegende Entwurf des Einzelplans 15 schafft hierfür eine solide Basis. Mit dem Haushalt für das Jahr 2024 hält die Landesregierung unser Land auf Kurs. Wir werden alles tun, was möglich ist, um die Betriebe der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie des Gartenbaus, die ländlichen Räume sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderung zu unterstützen.

Mit gezielten Investitionen in wichtige Zukunftsthemen wird der Blick über die Gegenwart hinaus gerichtet:

So wird sich die Landesregierung weiterhin dafür einsetzen, dass der hiesige Erzeugermarkt zur verlässlichen Versorgung mit regionalen und hochwertigen Lebensmitteln gesichert bleibt. Wir stärken und unterstützen die Landwirtschaft auch im Kontext von Klima- und Umweltschutz und begleiten den Modernisierungs- und Transformationsprozess in diesem elementaren Wirtschaftssektor.

Über die neu gestaltete Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung unterstützen wir die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume und sorgen für Lebensqualität und Zukunftsperspektiven.

Auch der Schutz unserer Wälder genießt weiterhin höchste Priorität. Dabei bleibt die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen und der Umbau zu artenreichen und klimastabilen Wäldern das herausragende Ziel der Landespolitik.

Die Rahmenbedingungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe und die Vermarktung regionaler Produkte werden wir u.a. über das neu aufgelegte Kantinenprogramm verbessern.

Mit der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel schaffen wir Planungssicherheit und Flexibilität für die wichtige Arbeit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, insbesondere rund um das Thema Energie.

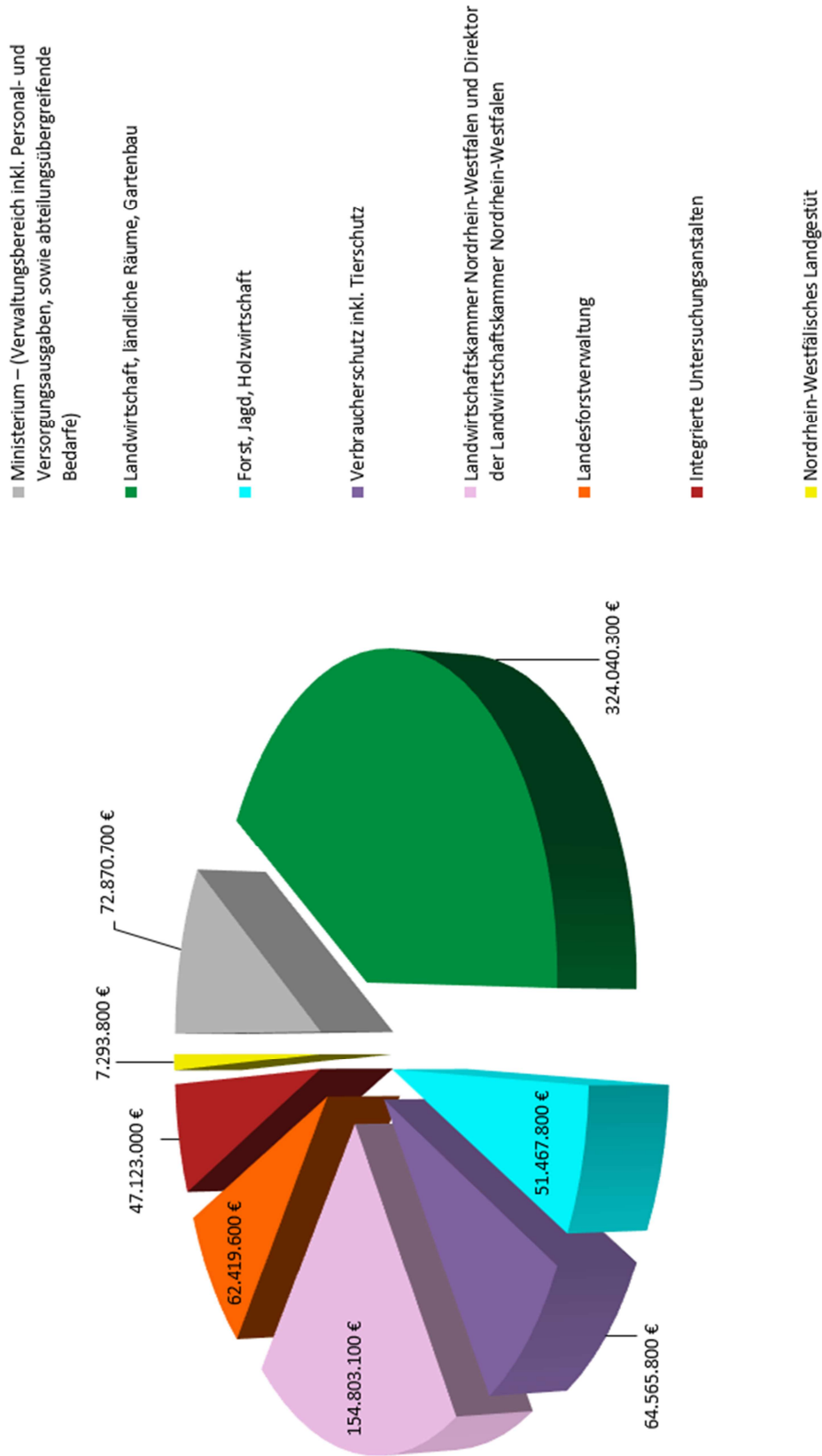
Die Landesregierung legt mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 einen Haushalt ohne Neuverschuldung vor. Der Haushaltsplanentwurf ist trotz dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen ebenso nachhaltig wie generationengerecht. Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz leistet hierzu seinen Beitrag in angespannten Zeiten. Im Ergebnis der Veränderungen und Einsparungen sinkt der Plafonds von rund 785,3 Mio. € im Jahr 2023 auf 760,1 Mio. € im Jahr 2024 ab. Erforderliche Einsparungen werden überwiegend zu gleichen Teilen auf die Ausgaben des Hauses verteilt, um die erfolgreiche Arbeit in allen Themenbereichen fortführen zu können.

Mit den nachstehend ausgeführten haushaltspolitischen Festlegungen ist trotz der ungünstigen Prognosen auch im kommenden Jahr sichergestellt, die anstehenden Aufgaben in den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Verbraucherschutz fortzusetzen und wichtige Förderprogramme fortzuführen. In diesem Sinne stellt der vorliegende Haushaltsentwurf für den Einzelplan 15 unter Berücksichtigung der Kernaufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz die im Jahr 2024 zwingend erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

2. Eckwerte / Grafische Übersicht des Einzelplans 15 nach Aufgabenbereichen

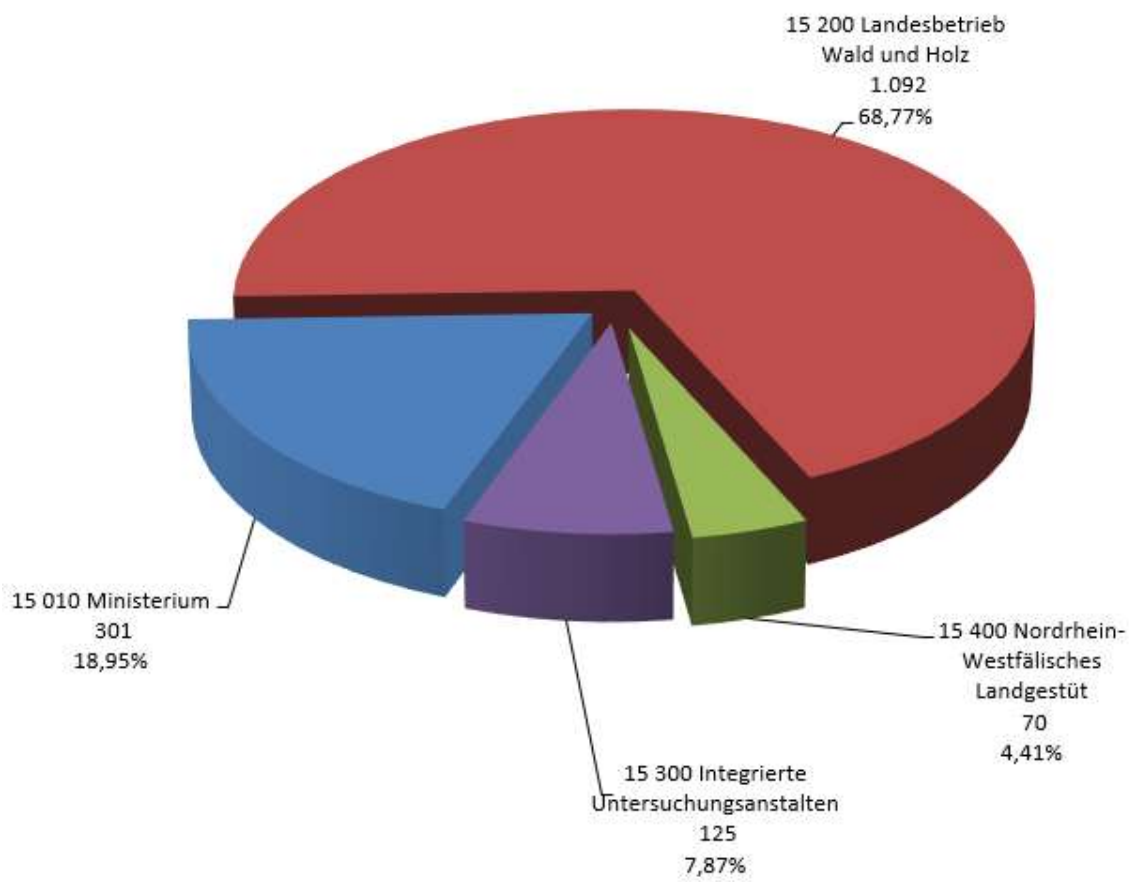
Übersicht über den Einzelplan 15 nach Aufgabenbereichen im Haushaltsjahr 2024

Summe Ausgaben des Einzelplans 15: 760.171.800 € (inkl. GMA i.H.v. -24.412.300 €)



Personalübersicht Epl. 15 für 2024

Gesamt: 1.588



Gesamteinnahmen des Einzelplanentwurfs

Aufgabenbereich	HH 2024	HH 2023	Veränderungen HH 2024 gegenüber HH 2023		Anteil an den Gesamteinnahmen 2024	Anteil an den Gesamteinnahmen 2023
			absolut Mio. €	in %	in %	in %
	Mio. €	Mio. €				
Steuern u. steuerähnliche Abgaben	1,11	1,11	0,00	0,00	0,40	0,38
Sächliche Verwaltungseinnahmen	24,48	25,33	-0,85	-3,36	8,92	8,59
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	61,45	60,90	0,55	0,90	22,39	20,66
Zuweisungen für Investitionen	187,47	207,38	-19,91	-9,60	68,29	70,37
Sonstige (HG 35-38)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	274,51	294,72	-20,21	-6,86	100	100

Gesamtausgaben des Einzelplanentwurfs

Aufgabenbereich	HH 2024	HH 2023	Veränderungen HH 2024 gegenüber HH 2023		Anteil an den Gesamtausgaben 2024	Anteil an den Gesamtausgaben 2023
			absolut Mio. €	in %		
	Mio. €	Mio. €				
Personalausgaben	53,39	49,90	3,49	7,00	7,02	6,35
Sächliche Verwaltungsausgaben	37,95	36,18	1,77	4,89	4,99	4,61
Schuldendienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse	482,30	476,83	5,47	1,15	63,45	60,72
Bauausgaben	0,50	0,50	0,00	0,00	0,07	0,06
Ausgaben für Investitionen	210,45	245,63	-35,18	-14,32	27,68	31,28
Besondere Finanzierungsausgaben	-24,41	-23,71	-0,70	2,95	-3,21	-3,02
Gesamtsumme	760,17	785,33	-25,16	-3,20	100	100

B. Sach- und Investitionshaushalt**1 Aufgabenerledigung im Ministerium****1.1 Landwirtschaft, Gartenbau, ländliche Räume****Mitgliedsbeiträge****Kapitel 15 010****Titel 686 10**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	361.200 €	321.200 €
VE	-	-

Die institutionelle Förderung für den Verein Stadt und Land e.V. wird um 40.000 € auf 190.000 € erhöht. Hiermit soll die Hauptaufgabe des Vereins, das gegenseitige Verstehen zwischen Stadt- und Landbevölkerung weiter ausgebaut werden.

Zentrum für Ländliche Entwicklung (ZeLE)**Kapitel 15 010****Titelgruppe 62**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	75.000 €	25.000 €
VE	40.000 €	10.000 €

Ziel des ZeLE ist die Unterstützung und Begleitung der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums. Es ist Kontaktbörse für die Informationsvermittlung und zugleich Anlaufstelle für den Erfahrungsaustausch im ländlichen Raum und fungiert als Bindeglied zwischen den im ländlichen Raum aktiven gesellschaftlichen Gruppen sowie zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen.

Das ZeLE bietet mit Online- und Präsenzveranstaltungen zu aktuellen Themen der ländlichen Räume ein Forum für alle, die im Beruf und Ehrenamt mit ländlicher Ent-

wicklung und Dorfentwicklung befasst sind. Das ZeLE wird dafür dezentral in den Regionen tätig und arbeitet mit anderen Bildungsträgern in den ländlichen Räumen zusammen.

Obere Flurbereinigungsbehörde

Kapitel 15 010 Titelgruppe 64

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	59.000 €	59.000 €
VE	15.000 €	15.000 €

Das MLV ist nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz zugleich obere und oberste Flurbereinigungsbehörde. Zudem ist die Spruchstelle für Flurbereinigung beim MLV angesiedelt. Aus der Titelgruppe werden die Aufgaben des laufenden Geschäfts der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Spruchstelle für Flurbereinigung finanziert.

Förderung von Machbarkeitsstudien Landesgartenschauen

Kapitel 15 030 Titel 633 00

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	95.100 €	100.000 €
VE	-	30.000 €

Der Titel dient der Unterstützung kleiner und mittlerer Kommunen, die sich für die Durchführung einer Landesgartenschau interessieren und dazu als Voraussetzung der Bewerbung eine Machbarkeitsstudie erstellen wollen. Diese Studien werden mit pauschal 15.000 € unterstützt.

Vorfinanzierungen für Zwecke nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach dem Gesetz zur Landentwicklung

Kapitel 15 030

Titel 637 00

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	2.150.000 €	2.150.000 €
VE	-	-

Ausgaben für den Bodenzwischenerwerb für Zwecke der Flurbereinigung, die spätestens nach Verwendung der erworbenen Grundstücke zurückfließen sowie in Flurbereinigungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gartenbau)

Kapitel 15 030

Titel 683 00

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	7.591.200 €	4.000.000 €
VE	5.600.000 €	16.000.000 €

Bedingt durch Wetterextreme in Folge des Klimawandels steigt das Risiko witterungsbedingter Schäden. Mehrgefahrenversicherungen sichern die hochwertigen Kulturen des Freilandgartenbaus und der Baumschulen gegen Schäden durch Hagel, Frost, Sturm und Starkregen ab. Damit tragen sie zur Liquiditäts- und Existenzsicherung gartenbaulicher Betriebe bei und stärken die Eigenvorsorge der Betriebe. Die Eigenvorsorge ist im allgemeinen Interesse, um staatliche Ad-hoc-Leistungen nach Naturkatastrophen zu vermeiden.

Die Mittel sind dazu bestimmt, Zuwendungen für Ausgaben für Versicherungsprämien zur Deckung spezifischer witterungsbedingter Risiken im Gartenbau zu gewähren. Sie leisten einen Anreiz zum Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen.

Verwendung der Zuweisungen des Bundes für sonstige Maßnahmen**Kapitel 15 030****Titel 683 10**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	500.000 €	500.000 €
VE	-	-

Im Testbetriebsnetz werden jährlich aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft (einschließlich des Garten- und Weinbaus), der Forstwirtschaft sowie der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bereitgestellt. Dazu werden Buchführungsabschlüsse repräsentativ ausgewählter Betriebe ausgewertet. Das Testbetriebsnetz stellt eine repräsentative Quelle gesamtbetrieblicher mikroökonomischer Daten und Grundlage für die Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern dar. Darüber hinaus ist das deutsche Testbetriebsnetz Teil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Union (INLB). Für den Mehraufwand erhalten landwirtschaftliche Buchstellen bzw. Datenlieferanten eine bundeseinheitliche Prämie. Die entsprechenden Zuweisungen des Bundes sind bei Titel 231 10 etatisiert.

Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Versuche und Untersuchungen**Kapitel 15 030****Titel 685 00**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.002.100 €	1.056.000 €
VE	1.680.000 €	1.680.000 €

Ausgaben für Untersuchungen, die durch Dritte im Rahmen von Zuwendungen durchgeführt werden und für wissenschaftliche Begleituntersuchungen zu Fragen der umweltverträglichen, standortangepassten und tiergerechten Landwirtschaft und zum Bodenschutz.

Gefördert werden Versuche und Untersuchungen für eine umweltverträgliche und standortangepasste Landwirtschaft, kurz USL. Kennzeichnend sind die Orientierung

an gesellschaftlichen Belangen (Tier- und Verbraucherschutz), Bedürfnissen der Praxis am Standort Nordrhein-Westfalen sowie Wissenstransfer als integrales Element.

Dies umfasst zum Beispiel die Themenfelder:

- Nachhaltige Nutzung des Produktionspotenzials des Agrarstandorts Nordrhein-Westfalen
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen (Energie, Nährstoffe)
- Weiterentwicklung von Tierschutz und Tiergesundheit
- Qualitätssicherung entlang der Wertschöpfungskette und Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes
- Förderung der Wirtschaftskraft und Attraktivität der ländlichen Räume.

Zuweisungen an Rennvereine aus der Totalisatorsteuer

Kapitel 15 030

Titel 686 10

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	960.000 €	960.000 €
VE	-	-

Nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 206) erhalten die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 von Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00), der Buchmachersteuer (Kapitel 20 010 Titel 058 00), die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird. Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Zuweisungen an die Rennvereine werden nicht berücksichtigt

- a.) das Aufkommen der Totalisatorsteuer infolge von im Ausland stattfindenden Pferderennen und
- b.) das Aufkommen der Buchmachersteuer und der Sportwettensteuer, das jeweils aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt worden ist.

Zuweisungen an Rennvereine aus der Buchmachersteuer

Kapitel 15 030

Titel 686 11

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	960.000 €	960.000 €
VE	-	-

s. Ausführungen bei Titel 686 10

Landesgartenschau 2026

Kapitel 15 030

Titel 883 32

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	2.200.000 €	1.300.000 €
VE	-	-

Die Mittel dienen der Ausfinanzierung der Landesgartenschau 2026 in Neuss. Es handelt sich um die dritte Auszahlung aus einer Zuwendung aus dem Jahr 2022.

Bundesgartenschau 2031**Kapitel 15 030****Titel 883 35**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	50.000 €	-
VE	9.950.000 €	-

Die Bundesgartenschau 2031 findet in Wuppertal statt. Die veranschlagten Mittel dienen der Bewilligung des Projektes und der ersten Auszahlung.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Festsetzung, Gewährung und Prüfung von EU-Zahlungen

Kapitel 15 030**Titelgruppe 60**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2022
Ansatz	3.730.000 €	3.170.000 €
VE	-	-

Im Zusammenhang mit den EU-Agrarzahlungen werden durch die EU-Kommission in Verbindung mit dem nationalen GAP-Strategieplan umfangreiche Kontrollen für die Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Fonds zur Förderung des Ländlichen Raums (ELER) vorgeschrieben. Diese Kontrollen umfassen Verwaltungs- und Plausibilitätskontrollen der Anträge sowie Überprüfungen der Anträge vor Ort.

Kosten für die Zentrale-InVeKos-Datenbank, eine Transparenzdatenbank und das zentrale Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF):

Das mit der Agrarreform 2003 eingeführte System der Betriebsprämien erfordert eine intensive Datenüberwachung auf Landes- und Bundesebene. In der Zentralen InVe-KoS Datenbank (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; ZID) werden vorgeschriebene bundesweite Abgleiche im Bereich der Flächen und der Antragstellenden

durchgeführt, Ergebnisse der Kontrollen sowie Daten zu Nachwachsenden Rohstoffen und zur Transparenz gespeichert.

Die Transparenzdatenbank dient dazu, zentral für Bund und alle Bundesländer Informationen über die Zahlungen aus den Mitteln des EGFL zu veröffentlichen.

Im Rahmen des InVeKoS ist ein Flächenmonitoringsystem (FMS) einzuführen. Zur technischen Unterstützung der damit anfallenden Aufgaben haben die Länder und der Bund eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, um ein „Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring (ZKF)“ zu gründen und zu betreiben.

Die Kosten sind von den Ländern anteilig zu tragen.

Kosten für die Vergabe der Aufgaben der Bescheinigenden Stelle an ein externes Unternehmen:

Das System der EU-Agrarfinanzierung sieht eine von der Zahlstelle funktionell unabhängige Bescheinigende Stelle vor, die als externe Prüfeinrichtung nach internationalen Prüfungsstandards und unter Berücksichtigung von Leitlinien der EU-Kommission die Zahlstelle während und nach dem Ende der betreffenden EU-Haushaltsjahre (jeweils 16. Oktober – 15. Oktober des Folgejahres) prüft und gegenüber der EU-Kommission den Jahresabschluss der Zahlstelle unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen und die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems bescheinigt.

Kleingartenwesen

Kapitel 15 030

Titelgruppe 63

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	550.000 €	550.000 €
VE	298.000 €	298.000 €

Die Mittel dienen der in der Landesverfassung verankerten Förderung des Kleingartenwesens und umfassen

- Zuschüsse an die Landesverbände für Schulungen und Maßnahmen in den Bereichen Integration, Jugendarbeit und zur Umsetzung der Anforderungen an die vielfältigen sozialen Aufgaben im Bereich der Quartierentwicklung sowie
- Fördermittel zur Schaffung neuer und die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen und zur Umsetzung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung des Kleingartenwesens als wichtigster Bestandteil des urbanen Gärtnerns, für naturnahe Gestaltung des Grünbereichs in den Städten, soziale Integration, neue Gartenformen und weitere Bereiche.

Überbetriebliche Maßnahmen

Kapitel 15 030

Titelgruppe 65

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	2.584.600 €	3.265.000 €
VE	4.345.900 €	2.133.200 €

In der Titelgruppe sind überbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Themenschwerpunkten und Fragestellungen des ländlichen Raumes etatisiert. Hierzu gehört unter anderem:

Absatzförderung für nordrhein-westfälische Agrarprodukte

Mit der Absatzförderung werden insbesondere zwei Zielsetzungen verfolgt. Einerseits sollen zur Steigerung der Wertschöpfung Unternehmen bei der Erschließung, Sicherung und Erweiterung des Marktsegments landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt werden. Andererseits sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse und ihre Produktionsweisen nähergebracht werden.

Im Rahmen der Absatzförderung werden auch der Landesehrenpreis für Lebensmittel NRW und der Ehrenpreis Meister.Werk.NRW verliehen.

Förderung des ökologischen Landbaus

Aus dieser Titelgruppe wird insbesondere die Organisation und Durchführung der Aktionstage Ökolandbau NRW gefördert sowie Zuschüsse für den Förderwettbewerb „Ökomodellregionen NRW“ bereitgestellt. Ziel der Landesregierung ist die Förderung des ökologischen Landbaus in NRW durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ökobetriebe in NRW. Für die Stärkung des Ökolandbaus in NRW sind gebündelte Aktivitäten zur Nutzung des wachsenden Biomarktes für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft erforderlich. Mit Hilfe der Aktionstage Ökolandbau NRW als Informationsmaßnahme sollen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Informationsdefizite im Bereich des Ökolandbaus abbauen, die Wiedererkennung von regional erzeugten Ökolebensmitteln und das Vertrauen in die gesetzlich überwachte „Öko-Qualität“ gestärkt sowie der Erzeuger-Verbraucher-Dialog in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Die Förderung von Ökomodellregionen in Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer Baustein zur Stärkung des ökologischen Landbaus in NRW und zur Umsetzung der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie, die eine Zielmarke von 20 % Ökolandbau in NRW bis 2030 vorsieht.

Ebenso sind in der Titelgruppe Mittel für die Durchführung der Initiative „NRW kocht mit Bio“ etatisiert. Die Initiative „NRW kocht mit Bio“ hat das Ziel den Bio-Anteil in der Außer-Haus-Verpflegung, der derzeit nach Schätzungen von Marktexperten auch in NRW bei nur rund 1 Prozent liegt, weiter zu steigern. Damit können weitere Absatzmöglichkeiten für nordrhein-westfälische Bioprodukte generiert werden.

Markt- und Preisberichterstattung

Zur Erfüllung von Datenlieferungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission müssen Bund und Länder über aktuelle Markt- und Preisdaten verfügen. Die Markt- und Preisberichterstattung wird im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung organisiert.

Stabilisierung und Etablierung eines Netzwerkes von systematischen Hilfen für Familien des ländlichen Raums

Die Mittel dienen der Finanzierung der landwirtschaftlichen Familienberatungen. Hiermit werden landwirtschaftliche Familien in Krisenzeiten unterstützt und somit die Landwirtschaft in NRW gestärkt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen**Kapitel 15 030****Titelgruppe 67**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.864.400 €	5.457.800 €
VE	6.678.400 €	5.200.000 €

In der Titelgruppe werden verschiedene einzelbetriebliche Maßnahmen zu aktuellen agrarwirtschaftlichen Themenschwerpunkten etatisiert. Hierzu gehören insbesondere:

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von agrarumweltbezogenen Maßnahmen

Dazu gehören u.a. gemeinsame Versuchsprojekte der Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW (LVÖ) e.V. zu Tierwohl, Pflanzenbau, Ökonomie und Fragen der Nachhaltigkeit des Ökolandbaus, die im Rahmen von Projektförderungen des Landes NRW unterstützt werden.

Außerdem werden aus dieser Titelgruppe Projekte der Anbauverbände des Ökologischen Landbaus gefördert. Die Mittel werden dabei insbesondere für Projekte, die der Betreuung und Beratung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe und zukünftiger Ökobetriebe in NRW dienen, eingesetzt. Die Projekte der vier in NRW ansässigen Öko-Verbände sind für die Stärkung der nachhaltigen Effizienz in der Produktion, der Wettbewerbsfähigkeit bereits ökologisch wirtschaftender Betriebe und für die sinnvolle Nutzung der sich entwickelnden Bio-Märkte für umstellende Landwirte (und die neu dazugekommenen Umstellerbetriebe) von besonderer Bedeutung.

Diversifizierung

Weiterhin werden Organisationsausgaben, Strategiekonzepte und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich gefördert. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Entwicklung und Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung und Stärkung der Erwerbsgrundlagen zur Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum.

Sofortprogramm bäuerliche Landwirtschaft

Mit dem Sofortprogramm bäuerliche Landwirtschaft werden kleinere Investitionen, die zum Tierwohl beitragen, wie z.B. Anlagen zur Kühlung, weiche elastische Bodenbeläge in der Kälber- und Mastbullenhaltung, Kälberglus und Kälberhütten in Milchviehbetrieben sowie Fang- und Behandlungsstände für Weidetiere, gefördert.

Des Weiteren werden z.B. Maßnahmen im Bienenzuchtsektor, der Kleintierzucht und -haltung, der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Beratung, der Entwicklung tiergerechter Haltungsverfahren sowie des agrarwirtschaftlichen Wasser- und Bodenschutzes gefördert. Zudem erhalten der Landesverband der Gartenbauvereine NRW e.V. und die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde e.V. eine jährliche Zuwendung.

Landesprogramm Dorferneuerung**Kapitel 15 030****Titelgruppe 74**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	9.704.000 €	28.000.000 €
VE	19.600.000 €	9.000.000 €

Die ländlich geprägten Regionen in Nordrhein-Westfalen stehen unter anderem hinsichtlich der demografischen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf Angebote der Daseinsvorsorge in den Dörfern, ihrer Erreichbarkeit sowie der Infrastruktur insgesamt vor besonderen Herausforderungen.

Die Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums dient der Schaffung und Erhaltung attraktiver und lebenswerter Dörfer und Orte und zielt auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen vor Ort ab, um dem Gebot gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land Rechnung zu tragen.

Künftig hat sich das Förderprogramm Struktur- und Dorfentwicklung auf die Bereitstellung eines attraktiven Förderangebotes im Bereich der Kernthemen der integrierten ländlichen Entwicklung zu konzentrieren. Dazu zählen unter anderem soziale, wirtschaftliche und verkehrliche Infrastrukturen im Dorf (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfläden, stationäre und mobile Grund- und Nahversorgungsangebote), Freizeit- und

Naherholungseinrichtungen, Umnutzung von land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz sowie digitale Anwendungen.

Nachdem der Ansatz in den Vorjahren aufgrund von Sonderaufufen und zum Abbau des Investitionsstaus erheblich erhöht war, wird er nunmehr zurückgeführt.

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Kapitel 15 090

Titel 686 00

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	185.300 €	185.300 €
VE	55.000 €	55.000 €

Die Mittel sind vorgesehen für Maßnahmen im Bienensektor im Rahmen der GAP.

Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“

Kapitel 15 090

Titelgruppe 60 (Landesanteil)

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	46.101.000 €	32.101.000 €
VE	113.865.000 €	58.365.000 €

Kapitel 15 090

Titelgruppe 61 (EU-Anteil)

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	132.206.000 €	132.206.000 €
VE	299.000.000 €	299.000.000 €

Hier sind die EU-Mittel für die Förderung aus dem ELER (Ländlicher Raum) sowie die entsprechende Landeskofinanzierung veranschlagt.

Über den ELER werden eine Vielzahl von Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum gefördert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, dem Ökologischen Landbau und Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls. Aber auch weitere Maßnahmen zum Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen (Ausgleichszulage / Ausgleichszahlung), Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm, ländlicher Wegebau), die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) und LEADER sind zu nennen.

Alle Mittel der EU müssen mit nationalen Mitteln (z.B. Bund, Land, kommunale Mittel) kofinanziert werden. Der EU-Anteil an den öffentlichen Ausgaben beträgt aktuell je nach Maßnahme zwischen 43 und 80 %. Diese Mittel sind in der Titelgruppe 61 aufgeführt. Kapitel 15 080 führt die darüber hinaus eingesetzten Kofinanzierungsmittel auf, die aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kommen. Neben originären ELER-Mitteln stehen EU-Mittel aus der Umschichtung aus der 1. Säule der GAP sowie EURI-Mittel (Europäische Wiederaufbaufonds) zur Verfügung, die bei der Umsetzung an bestimmte Voraussetzungen und Kriterien gebunden sind und keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

Für die Förderperiode wird jeweils ein Plan mit strategischen und inhaltlichen Elementen zur Ausgestaltung der Förderung sowie einer Finanzplanung aufgestellt. Dieser Plan wird von der EU genehmigt und gilt für die Dauer der Förderperiode.

Über die Finanzierung der ELER-Förderung (EU-Anteil) liegt eine Förderzusage der EU vor.

Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027

Kapitel 15 090 Titelgruppe 83 (Landesanteil)

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	2.010.000 €	2.010.000 €
VE	6.030.000 €	12.000.000 €

Um zukünftig die starke Wettbewerbsposition Nordrhein-Westfalens in der Ernährungswirtschaft zu sichern, müssen Veränderungen rechtzeitig erkannt und Potenziale frühzeitig genutzt werden. Ein Kompetenznetzwerk Ernährungswirtschaft steht dafür

im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021-2027 für die gesamte Ernährungswirtschaft zur Verfügung und gestaltet diesen Prozess.

1.2 Forsten, Holzwirtschaft und Jagd

Oberste Jagd- und Fischereibehörde

Kapitel 15 010

Titelgruppe 65

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.324.800 €	4.050.000 €
VE	6.000.000 €	4.000.000 €

Für den Haushalt 2023 wurde erstmalig dauerhaft eine eigene Titelgruppe für die Oberste Jagdbehörde und Oberste Fischereibehörde eingerichtet. Die Mittel dienen u.a. der Finanzierung von (hoheitlichen) Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens. Ferner werden, auf Basis der im Landesjagdgesetz beschriebenen Verbissgutachten, die ebenfalls im Koalitionsvertrag festgehaltenen Optimierungen und Intensivierungen bei der Erhebung und Auswertung von Verbissgutachten vorgenommen. Ergänzend soll die Methode der Verbissaufnahmen evaluiert werden, um die hohe Qualität der Arbeit und der Aussagen langfristig zu sichern. Der Umbau hin zu klimaresilienten Wäldern kann nur in einem Miteinander von Waldeigentümern und der Jägerschaft erfolgen. Demzufolge werden angepasste Wildmanagementpläne als ein Baustein entwickelt sowie Förderoptionen für die Umsetzung solcher Pläne berücksichtigt werden müssen.

Nicht nur der Waldumbau, auch die Zunahme von Konfliktsituationen durch Wildtiere im urbanen Raum oder der Auswirkung des Klimawandels auf das Fischereiwesen stellen neue Herausforderungen dar. Es werden Mittel zur Verfügung gestellt, um Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu unterstützen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse in zukünftige Planungen einbeziehen sollen.

Ferner werden zusätzliche Mittel bereitgehalten, um die Arbeiten der Wildtier- und Greifvogelauffangstationen zu fördern und die Kreise und Kreisfreien Städte dabei zu unterstützen, ein über NRW verteiltes Netzwerk an Stationen sicherzustellen. Der grundsätzliche Hauptzweck liegt darin, verletzte oder kranke Wildtiere und Greifvögel dort wo es notwendig ist zu pflegen, um sie anschließend wieder in die Natur zu entlassen. Der Aufwuchs in 2024 erklärt sich durch Anlauffinanzierungen für Aufgaben im

Kontext „Digitalisierung der Fischereiprüfung“. Diese Aufgabe geht von bisher kommunalen Zuständigkeiten in die Landeszuständigkeit über.

Verwendung der Fischereiabgabe

Kapitel 15 030

Titelgruppe 70

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.113.000 €	1.113.000 €
VE	2.800.000 €	2.800.000 €

Gemäß § 36 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW (LFischG) vom 22.06.1994 (GV.NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird mit der Gebühr für den Fischereischein eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben, die der obersten Fischereibehörde zufließt und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen zur Förderung der Fischerei zu verwenden ist. Die Mittel werden verwendet um auf entsprechende Anträge Projekte im Kontext

- Unterstützung bei der Erarbeitung von Hegeplänen
- Untersuchungen zum Bestand und zu den Lebensräumen von Fischen
- kleine Maßnahmen der Biotopverbesserung zur Verbesserung der Fischerträge
- Fischbesatzmaßnahmen
- Aus- und Fortbildung in der Angelfischerei

zu unterstützen.

Verwendung der Mittel aus Auflagen für Wasserrechte zum Ausgleich von Schäden in der Fischerei

Kapitel 15 030

Titelgruppe 72

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	400.000 €	400.000 €
VE	300.000 €	300.000 €

Bei der Verleihung von Wasserrechten werden den Berechtigten Auflagen erteilt, um nachteilige Wirkungen auf die Fischerei abzumildern oder auszugleichen - § 40 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1994 (GV.NRW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist. Die Mittel werden verwendet, um auf entsprechende Anträge Projekte im Kontext

- Fischbesatz
- Habitatmaßnahmen, die darauf abzielen, dass sich Lebensräume oder Laichhabitats von Fischen, Krebsen und Muscheln (vgl. § 3 Abs. 1 LFischG NRW) verbessern
- Maßnahmen, einschließlich technischer Einrichtungen, zum Schutz der Fischbestände, einschließlich vorbereitender und begleitender (wissenschaftlicher) Untersuchungen
- Untersuchungen und Gutachten sowie die Entwicklung von Methoden zur Evaluierung des Fischbesatzes
- Untersuchungen und Gutachten, die darauf abzielen Grundlageninformationen zu gewinnen, wie die fischereilichen Verhältnisse ggf. dauerhaft und nachhaltig im Gewässersystem verbessert werden können, um auf diese Weise einen Beitrag zu leisten, angefallene Fischschäden zu kompensieren

zu unterstützen.

Klimaangepasste Waldbewirtschaftung**Kapitel 15 030****Titelgruppe 73**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	776.300 €	800.000 €
VE	400.000 €	-

Im Klimawandel ist eine Anpassung der Waldbewirtschaftung einschließlich eines umfassenden Waldumbaus erforderlich. Die großen Waldschäden sind klimaangepasst zu beheben und weitere großflächige Schäden sind durch präventive Maßnahmen zu minimieren. Die entwickelten und bereitgestellten Konzepte und Instrumente bedürfen der fortgesetzten Praxiseinführung. Zudem werden die Konzepte und Instrumente periodisch auf der Grundlage aktueller Daten und Informationen weiterentwickelt. Die Wissensgrundlagen sind fortlaufend durch wissenschaftliche Untersuchungen, Erhebungen und fachlichen Austausch zu verbessern. Der Wissenstransfer in die forstliche Praxis ist durch Informationsangebote, Schulungen und Demonstrationsvorhaben auszubauen.

1. Maßnahmen zur Implementierung und Weiterentwicklung der Instrumente für die Waldbewirtschaftung im Klimawandel
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Informationsgrundlagen bezüglich des Waldes im Klimawandel
3. Maßnahmen zum Wissenstransfer in die forstliche Praxis
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Bereitstellung forstlichen Vermessungsgutes
5. Maßnahmen zur Verbesserung von Holzmobilisierung, Logistik in Wald und Abwehr von Naturgefahren im Wald

Forstwirtschaft**Kapitel 15 030****Titelgruppe 75**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.116.800 €	4.337.100 €
VE	3.600.000 €	3.600.000 €

Zur Unterstützung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald gewährt. Ziel dieser Zuwendungen ist unter anderem die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung des Klimawandels, die Wiederherstellung und die Erhaltung der verschiedenen Funktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes und die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur. Neben den Mitteln der TG 75 werden auch von Seiten des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Mittel bereitgestellt. Im Rahmen einer Kofinanzierung werden Mittel der TG 75 genutzt, um die Umsetzung waldbaulicher Maßnahmen und Maßnahmen zur Bewältigung der Kalamitäten zu fördern. Daneben ist ein Ansatz von 3 Mio. € vorgesehen, um Maßnahmen der Waldbrandprävention umzusetzen.

Strukturunterstützung Privatwald

Kapitel 15 030

Titelgruppe 76

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	26.585.500 €	26.485.300 €
VE	49.280.000 €	49.280.000 €

Die Landesregierung unterstützt den Privatwald bei der Bewirtschaftung seiner Waldflächen auf der Grundlage des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes. Eine besondere Bedeutung haben hierbei die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, mit denen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel überwunden werden sollen. Aufgrund der Einführung der sog. direkten Förderung forstlicher Betreuungsdienstleistungen müssen die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse hierbei selbst mehr Verantwortung übernehmen. Auch in 2024 werden Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusam-

menschlüssen eine besondere Rolle spielen. Im Rahmen dieser Richtlinien werden Zuwendungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Die bereitgestellten Mittel werden überwiegend zur Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen aus Vorjahren genutzt.

Die Umsetzung der direkten Förderung stellt für viele der zumeist wenig professionalisierten Zusammenschlüsse eine enorme Herausforderung dar. Daher wurde in 2023 ein weiteres Förderangebot zur Strukturunterstützung in Form einer Zuwendung zu den laufenden Kosten der Geschäftsführung eingeführt. Auch hier werden Zuwendungen über einen mehrjährigen Zeitraum gewährt. Dadurch bestehen auch hier Verpflichtungen in relevantem Umfang, für die entsprechende Mittel erforderlich sind.

Holzwirtschaft

Kapitel 15 030

Titelgruppe 77

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	708.000 €	730.000 €
VE	800.000 €	800.000 €

Die wirtschaftliche Verwendung von Holz als nachwachsendem Rohstoff ist für den Klimaschutz und die Bioökonomie von großer Bedeutung. Es bedarf einer effizienten und optimalen Verwendung, wozu die Möglichkeiten der Substitution, der zirkulären Nutzung bzw. Kaskadennutzung und des Recyclings weiterzuentwickeln sind. Dabei gilt es, die Weiterverarbeitung bzw. die Verarbeitungstiefe des Rohstoffes Holz in Nordrhein-Westfalen zu sichern und auszubauen, um das Wertschöpfungspotenzial zu nutzen. Dadurch wird der Cluster der Forst- und Holzwirtschaft als ressourcenschonender und umweltfreundlicher Wirtschaftszweig gestärkt. Angesichts des sich im Klimawandel verändernden heimischen Rohstoffangebots gilt es geeignete Informationsgrundlagen und Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Ausgaben für folgende Maßnahmen:

1. Untersuchungsvorhaben und Gutachten
2. Beteiligung an Messen, Ausstellungen, Kongressen und Wettbewerben

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit forst- und holzwirtschaftlicher Unternehmen
4. Clustermaßnahmen zur Stärkung der Forst- und Holzwirtschaft
5. Steigerung der Ressourceneffizienz
6. Bauen mit Holz

Wiederaufforstung der Wälder gem. "Schmallenberger Erklärung"

Kapitel 15 030

Titelgruppe 78

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	10.673.600 €	24.248.400 €
VE	13.250.000 €	20.000.000 €

Die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen ist weiterhin eine der größten Herausforderung für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen. Von Seiten des Landes wird das Ziel verfolgt, die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dabei zu unterstützen diese Situation für die Schaffung klimastabiler Wälder zu nutzen. Daher wird auch in 2024 die Förderung der Wiederbewaldung im Rahmen der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen einen wichtigen Schwerpunkt bilden. Neben der Wiederbewaldung stellt auch die Grundinstandsetzung der Forstwirtschaftswege einen weiteren Schwerpunkt dar. Viele Wege sind durch die intensive Nutzung im Rahmen der Abfuhr von Kalamitätsholz in einem extrem schlechten Zustand und müssen durch aufwändige Maßnahmen wieder instandgesetzt werden. Die Wege sind das wichtigste Element der forstlichen Infrastruktur. Sie müssen in einen guten Zustand gebracht werden, damit die Waldflächen zur Umsetzung der Wiederbewaldung und zukünftig erforderlicher Pflegemaßnahmen zugänglich bleiben. Aufgrund des gegebenen Zusammenhangs mit den Kalamitäten und des Erfordernisses der Instandsetzung der Wege zur Wiederbewaldung ist vorgesehen, Mittel der TG 78 auch zur Grundinstandsetzung von Forstwegen zu nutzen.

Das Wiederaufforstungsprogramm gemäß Schmallenberger Erklärung wurde erstmals in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen und mit einer Laufzeit von 10 Jahren eingeplant. Nachdem in den ersten Jahren erhebliche Mehrmittel für die Anlaufphase eingeplant wurden, wird der Ansatz nun plangemäß abgesenkt.

Fischerei und Aquakultur – EMFAF/EMFF/EFF –**Kapitel 15 090 Titelgruppe 80 (Landesanteil)**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	750.000 €	600.000 €
VE	1.800.000 €	1.500.000 €

Kapitel 15 090 Titelgruppe 81 (EU-Anteil)

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.750.000 €	1.400.000 €
VE	4.200.000 €	4.500.000 €

Förderung von Struktur- und Investitionsmaßnahmen im Fischereisektor (EMFF 2015 bis 2023, EMFAF ab 2023). Der Anteil der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mittel liegt bei 70 %, die mit 30 % Landesmitteln ergänzt werden müssen. Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der Binnenfischerei, im Schutz und der Wiederherstellung aquatischer Bioressourcen, in der Aquakultur sowie in der Fischverarbeitung und -vermarktung. Näheres regeln landesweite Richtlinien. Der Haushaltsansatz ist so gewählt, dass auch größere Investitionen, z.B. für die Modernisierung von Aquakulturunternehmen, bewilligt werden können. Der für 2024 etatisierte Aufwuchs stellt einen Einmaleffekt für die Übergangsphase vom noch abzuwickelnden EMFF zum bereits parallel anlaufenden EMFAF dar.

Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung**Kapitel 15 261**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	-	-
VE	-	-

Die zweckgebundene Sonderabgabe der Jagdabgabe wurde 2019 abgeschafft. Zur Abwicklung der noch laufenden letzten Projekte muss das Kapitel erhalten werden.

1.3 Verbraucherschutz und Tierschutz

Sonstige Zuweisungen an Länder Veterinärwesen

Kapitel 15 040

Titel 632 12

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.264.000 €	264.000 €
VE	3.320.000 €	1.380.000 €

Der Ansatz wurde erhöht, um einen solidarischen Beitrag für die präventive Bekämpfung leisten zu können. Der Zaunbau gegen die ASP im Osten der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits im Jahre 2021 unterstützt (Verwaltungsvereinbarung wurde geschlossen).

Erstattung von Entschädigungen bei Tierverlusten durch Seuchen an das "Sondervermögen Tierseuchenkasse"

Kapitel 15 040

Titel 634 12

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	900.000 €	900.000 €
VE	-	-

Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, deren Tiere aufgrund behördlicher Anordnung zur Tierseuchenbekämpfung getötet wurden, haben einen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 20 Absatz 1 TierGesG hat das Land hälftig die Entschädigung zu leisten, soweit von Tierhaltern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden. Eine solche Beitragserhebung erfolgt in NRW durch die Tierseuchenkasse, die als Sondervermögen an die Landwirtschaftskammer NRW angebunden ist.

Gemäß § 21 AG TierGesG TierNebG NRW setzt die Tierseuchenkasse aufgrund der Niederschrift über die Schätzung den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung für die Tierverluste durch schriftlichen Bescheid fest.

Neben dem Wert für die getöteten oder geschlachteten Tiere umfasst der Entschädigungsanspruch zudem die Kosten für die Tötung oder Schlachtung sowie weitere Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z.B. die Tierkörperbeseitigungskosten sowie die Schätzkosten.

Die Ausgaben sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten. Die Entschädigung wird zunächst in Gänze durch die Tierseuchenkasse ausgezahlt. Der Anteil des Landes daran wird der Tierseuchenkasse danach erstattet.

Veterinärbehördliche Zwecke, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit und Tierschutz

Kapitel 15 040

Titel 683 12

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.012.100 €	4.228.000 €
VE	1.120.000 €	1.120.000 €

Nach § 7 des AG TierGesG TierNebG NRW kann die Tierseuchenkasse für die dort aufgezählten Tatbestände Beihilfen leisten, u.a. für Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion, für die Vernichtung von Futtermitteln und Eiern oder für die Laboruntersuchungen zur Tierseuchenprävention. Das Land legt jährlich fest, in welcher Höhe eine Beteiligung des Landes an den Beihilfen erfolgt. Die beihilfefähigen Maßnahmen dienen der Tierseuchenprävention-

Zuschüsse für laufende Zwecke an Verbraucherverbände**Kapitel 15 040****Titel 684 10**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	29.990.000 €	29.290.000 €
VE	7.000.000 €	7.000.000 €

Die Verbraucherzentrale NRW ist eine wichtige Stütze und unabhängige Beraterin für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Nordrhein-Westfalen. Das Angebot reicht von aktuellen Informationen über persönliche Beratung bis hin zur Rechtsberatung und -vertretung. Sie unterhält aktuell 63 örtliche Beratungsstellen.

Die Landesregierung hat am 01.02.2021 eine mehrjährige Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW abgeschlossen. Diese Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Jahren 2021 bis 2025 schafft eine solide Grundlage für die Verbraucherarbeit in Nordrhein-Westfalen und ermöglicht einen moderaten Ausbau.

Für 2024 ist – entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung – eine weitere Erhöhung der institutionellen Förderung um 700.000 € vorgesehen. Im Haushaltsansatz 2024 enthalten ist die temporäre Erhöhung der institutionellen Förderung 2023 und 2024 um 7,0 Mio. € für die Fortsetzung der Arbeit der Verbraucherzentrale rund um das Thema Energie.

Mit dieser Erhöhung wird die Verbraucherzentrale NRW auch 2024 in die Lage versetzt, auf die dramatischen Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln zu reagieren und die Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst umfassend zu unterstützen. Vorgesehen ist unter anderem eine Fortsetzung und – dort wo es erforderlich ist – auch ein Ausbau der bisher überwiegend projektfinitzierten Arbeit der Verbraucherzentrale NRW im Bereich der Information und Beratung rund um das Thema Energie, Energieeinsparung und Vermeidung von Energiearmut. Angesichts der Energiepreiskrise und angespannten Gasversorgungssituation passt die Verbraucherzentrale NRW insbesondere ihre digitalen Informations- und Beratungsangebote wie Videochatberatungen und kompakte Online-Seminare zu aktuellen Energiethemen an, um das gesteigerte Interesse der Bevölkerung an Energieeinsparmaßnahmen, die soziale Dimension der Energiepreiskrise sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Energieschulden bedienen zu können und möglichst vielen ratsuchenden Verbraucherinnen

und Verbrauchern einen leichten Zugang zu Sparmöglichkeiten und konkreten Hilfsangeboten zu eröffnen. Dazu sollen insbesondere digitale Kommunikationsformate bedarfsgerecht und innovativ stärker forciert und ausgebaut werden. Zudem wird teilweise das Thema Ernährungsarmut aufgegriffen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, das örtliche Beratungsstellennetz in Absprache mit den Städten und Gemeinden weiter auszubauen. Die in 2024 vorgesehene Erhöhung der Förderung ermöglicht es der Verbraucherzentrale NRW, das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen zielgerichtet weiter auszubauen und weiter zu verbessern.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Verbraucherzentrale NRW noch stärker als bisher Angebote an die Schulen in Nordrhein-Westfalen unterbreitet, um als außerschulischer Partner zur Umsetzung von Verbraucherbildung im Unterricht in Nordrhein-Westfalen mit praxisnahen Beispielen beizutragen.

Zum anderen ist aber auch die weitere Entwicklung und Erprobung neuer Modelle und Konzepte für Verbraucherarbeit im ländlichen Raum vorgesehen. So führt die Verbraucherzentrale NRW z.B. ein innovatives Pilotprojekt für und mit dem Kreis Höxter durch, mit dem die dezentrale Verbraucherberatung und -information für Flächenkreise in Nordrhein-Westfalen ohne die Ansiedlung einer Vor-Ort-Beratungsstelle erprobt wird. Nach diesem Modell soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern ab 2024 auch im Kreis Kleve ein Angebot an Verbraucherinformation und Verbraucherberatung unterbreitet werden. Damit wird die Verbraucherzentrale landesweit 64 örtliche Beratungsstellen unterhalten.

Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen Begleitmaßnahmen EU-Schulprogramm

Kapitel 15 040

Titel 685 11

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	351.200 €	370.000 €
VE	650.000 €	400.000 €

Gemäß EU-VO 1308/2013 Artikel 23 und Artikel 26 muss das EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch durch Begleitmaßnahmen flankiert werden. Hierfür werden landesseitig Mittel bereitgestellt, um Projekte im Bereich Ernährungsbildung und Kommunikation zu fördern. Die jeweiligen Maßnahmen, z.B. der Verbraucherzentrale, richten sich an die Zielgruppe des EU-Schulprogramms NRW. Sie haben zum Ziel, Kindern ein gesundes sowie nachhaltiges Ernährungsverhalten nahezubringen. Auch sollen weiterhin Landfraueneinsätze und die „Kinder lernen Kochen Tour“ an den teilnehmenden Einrichtungen ermöglicht werden, um das Thema „gesundes Schulfrühstück“ zu transportieren.

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Verbraucherschutz

Kapitel 15 040

Titel 686 10

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	3.952.400 €	4.452.400 €
VE	7.200.000 €	7.200.000 €

Neben der institutionellen Förderung ist die Fortführung mehrjähriger Projekte der Verbraucherzentrale NRW sowie sonstiger Maßnahmen zur Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit im gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz vorgesehen. Schwerpunkte sollen dabei unter anderem die Auswirkungen der Inflation und Energiepreissteigerungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, die digitalen Umwälzungen in allen Lebensbereichen sowie Fragen der Finanz- und Verbraucherkompetenz sein.

Es ist vorgesehen, dass die digitalen Instrumente der Verbraucherarbeit der Verbraucherzentrale NRW wie beispielsweise der Fakeshop-Finder oder Legal-Tech-Tools als Instrumente zur Selbsthilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden.

In Zeiten der Krise ist darüber hinaus die Stärkung von Verbraucherbildung und Finanzkompetenz eine zentrale Aufgabe des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Beispielhaft zu nennen ist hier das Projekt „Etablierung eines Multiplikatorenkonzeptes

zur nachhaltigen Implementierung einer schulischen Verbraucherbildung in Kooperation mit dem Netzwerk Finanzkompetenz“ mit dem die ökonomische Verbraucherbildung von Schülerinnen und Schülern unter anderem durch ein interaktives, digitales Schulbuch sowie eine Schülerakademie gestärkt werden soll.

Einen weiteren Schwerpunkt im Bereich des Verbraucherschutzes wird auf zielgruppenspezifische Angebote, unter anderem für die Gruppe der älteren Menschen, gelegt. In den vergangenen Jahren wurde in Zusammenarbeit mit der Verbraucher Initiative e.V. sowie der Landesseniorenvertretung NRW das Veranstaltungsformat "Forum 60plus" entwickelt, um den Dialog zu Fragen des Verbraucherschutzes in den örtlichen Seniorenvertretungen und Senioreneinrichtungen anzustoßen. Um ältere Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig zuverlässig zu verschiedenen Themen informieren zu können, wird unter dem Projekttitel "Verbraucher60plus" ein ergänzendes digitales Angebot mit einer zentralen Webseite als Anlaufstelle und Wegweiser für ältere Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert, um diese über verschiedene Themen interaktiv und rund um die Uhr zu informieren. Das digitale Angebot soll in 2024 weitergeführt werden.

Gemeinschaftsverpflegung, nachhaltige Ernährung, Reduzierung von Lebensmittelverlusten

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich des Verbraucherschutzes liegt in der gesunden und nachhaltigen Ernährung sowie der Gemeinschaftsverpflegung. Damit die Transformation des Ernährungssystems gesamtgesellschaftlich gelingen kann, ist die Einbeziehung der Verbraucherinnen und Verbraucher eine zwingende Voraussetzung. Dies geschieht optimaler Weise einerseits über Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung, beispielsweise über Beteiligungsformate in verschiedenen Settings. Andererseits müssen die Rahmenbedingungen für nachhaltige Ernährung und somit faire Ernährungsumgebungen geschaffen werden. Hier bietet die Gemeinschaftsverpflegung, beispielsweise auf kommunaler Ebene, vielfältige Ansatzpunkte. Das Pilotprojekt „Schulverpflegung auf kommunaler Ebene nachhaltig gestalten“ in der Stadt Essen unterstützt die Akteure und Akteurinnen im Sinne des Whole School Food Approaches daher zu den Themenbereichen Verpflegung, Ernährungsbildung, Ausschreibung und Beschaffung aktiv zu werden.

Folglich werden Maßnahmen gefördert, die die institutionelle Verpflegung adressieren und dabei unterstützen, Kriterien einer nachhaltigen, gesunden, klimafreundlichen Ernährungs- und Beschaffungsweise umzusetzen und Verbraucher und Verbraucherinnen für eine nachhaltige Ernährung zu sensibilisieren.

Über die im Jahr 2021 eingerichtete Vernetzungsstelle Seniorenernährung wird der Fokus u.a. auf die Verbesserung der Verpflegungssituation in stationären Pflegeeinrichtungen gelegt. Die Vernetzungsstelle bietet den Akteuren und Akteurinnen ein umfangreiches Vernetzungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm an und begleitet bei Prozessen vor Ort.

Die Versorgung mit gesundheitsförderlichen, regionalen und ökologischen Produkten wird über das Kantinenprogramm NRW unterstützt. Zielsetzung ist es eine frische, nachhaltige und gesunde Verpflegung zu ermöglichen und zudem einen Fokus auf den Einsatz möglichst regionaler und ökologischer Produkte zu setzen, auch um über Nachfrage-Effekte aus der AHV Impulse an heimische Wertschöpfungsketten zu schicken. Eine zentrale Maßnahme ist hierbei die Begleitung von drei Modellkantinen.

Die Reduzierung von Lebensmittelverlusten ist eine der Herausforderungen, die es in den kommenden Jahren im Ernährungssektor zu lösen gilt. Insbesondere in Zeiten stetig steigender Lebensmittelpreise und Krisen sowie des Klimawandels, sind wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverluste erforderlicher denn je. Gemäß dem Ziel der Vereinten Nationen, die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren, misst die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten vorrangig im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und der privaten Haushalte eine große Bedeutung zu. Zu nennen sind hier beispielsweise Aktivitäten sowie Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen, die sich an die institutionelle Verpflegung richten. Auch die Verbraucherinnen und Verbraucher sind zentrale Adressaten in diesem Kontext: Über Informationsangebote und Beteiligungsformate sowie weitere auch verhältnispräventive Maßnahmen sollen die verschiedenen Zielgruppen, wie beispielsweise junge Erwachsene, die im ersten eigenen Haushalt leben, angesprochen und sensibilisiert werden.

Auch über die Zusammenarbeit mit Universitäten, Studierendenwerken und Studierenden soll für die Themen einer nachhaltigen Ernährung in dieser Zielgruppe sensibilisiert und Veränderungen angestoßen und unterstützt werden. Aber auch die Weitergabe von Lebensmitteln über gemeinnützige Akteure wie die Tafeln, soll weiterhin optimiert und unterstützt werden.

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Schulprogramm

Kapitel 15 040

Titel 686 11

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	3.235.000 €	3.235.000 €
VE	2.264.500 €	2.865.000 €

Die Förderung einer ausgewogenen und gesunden Schulverpflegung ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Möglichst viele Kinder an Obst und Gemüse heranzuführen und ihr Ernährungsverhalten langfristig gesünder zu gestalten, ist deshalb das Ziel des EU-Schulprogramms, Programmteil Obst und Gemüse NRW.

Das EU-Schulprogramm setzt sich aus den beiden Programmteilen Schulobst/-gemüse und Schulmilch zusammen. Das Schulobst/-gemüseprogramm ist eine Kofinanzierung zwischen Landesmitteln, die in diesem Titel veranschlagt werden und EU-Mitteln (Kapitel 15 090; Titel 686 71). Der Programmteil Schulmilch wird zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert.

Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Veterinärwesen

Kapitel 15 040

Titel 686 12

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	392.800 €	512.600 €
VE	100.000 €	100.000 €

Die Förderung von Projektmaßnahmen im Bereich des Tierschutzes, der Tiergesundheit und sonstiger veterinärbehördlicher Zwecke werden hier fokussiert.

Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Kapitel 15 040

Titel 892 12

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	711.700 €	750.000 €
VE	590.000 €	90.000 €

Die Landesregierung unterstützt mit einem Förderprogramm die nordrhein-westfälischen Tierheime bei Baumaßnahmen, Sanierungen etc. Das Tierheimförderprogramm wird seit Jahren sehr gut angenommen und die Nachfrage besteht ständig. Dies liegt vor allem auch am hohen Abnutzungsgrad bei den baulichen Substanzen durch die „tierischen Bewohner“.

Nutztierhaltungsstrategie

Kapitel 15 040

Titelgruppe 72

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.824.600 €	5.084.200 €
VE	3.600.000 €	3.600.000 €

Die Nutztierhaltung ist ein Kernstück der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, deren weitere Entwicklung sich derzeit aber in einer Umbruchphase befindet. Dabei geht es in erster Linie um Fragen von tierwohl- und umweltgerechteren Haltungsformen, einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung und vor allem um die gesellschaftspolitische Akzeptanz der tierhaltenden Landwirtschaft insgesamt. Zugleich sehen sich die tierhaltenden Betriebe einem immer schärfer werdenden Wettbewerbs- und Preisdruck auf nationaler und internationaler Ebene ausgesetzt.

Die im MLV hierfür eingerichtete „Projektgruppe Nutztierstrategie“ sieht die landwirtschaftliche Nutztierhaltung als ein integriertes Gesamtsystem, bei dem neben dem Tierwohl auch Belange des Umweltschutzes (Boden, Wasser, Luft), des Baurechts sowie der Wertschöpfung zu berücksichtigen sind. Die Betrachtungsweise erfolgt fachgebietsübergreifend und zielt darauf ab, das gesamte Wertschöpfungssystem in seinen Wechselwirkungen umfassend fortzuentwickeln.

In dem von der Landesregierung 2022 beschlossenen Koalitionsvertrag wird die Nutztierhaltungsstrategie Nordrhein-Westfalens hervorgehoben und deren Weiterentwicklung betont.

Vor diesem Hintergrund erstreckt sich die Tätigkeit der Projektgruppe Nutztierstrategie insbesondere darauf,

- Strategien zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln und diese mit den Beteiligten abzustimmen;
- flankierend dazu die rechtlichen Grundlagen fortzuentwickeln und diesen Prozess in den politischen Gremien zu begleiten, einschließlich eigener Normgebungsinitiativen, die durch externe Rechtsgutachten vorbereitet werden;
- Projekte an Externe zu vergeben, um speziellen Fragestellungen, die sich vor allem aus dem Koalitionsvertrag ergeben, vertieft nachzugehen;
- Das Projekt „Stall der Zukunft“ bei der LWK NRW fortzuentwickeln und flankierende fachwissenschaftliche Untersuchungsprogramme zu beauftragen.

Hier entwickelt die Projektgruppe Nutztierstrategie Projekte, welche den Fokus auf eben diese Faktoren legen.

Landestierschutzbeauftragte**Kapitel 15 040****Titelgruppe 73**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	293.000 €	300.000 €
VE	100.000 €	-

Zum Portfolio der Landestierschutzbeauftragten gehören u.a. die Auslobung jährlicher Preise für herausragende Tierschutzprojekte in Nordrhein-Westfalen, die Initiierung und Unterstützung von Projekten sowie Förderkonzepten zum Themengebiet Tierschutz im Zusammenwirken mit verschiedenen Akteuren des Tierschutzes (z. B. die Unterstützung von Tierheimen, u. a. durch Aktivitäten zur Vernetzung und zur Verbesserung der Infrastruktur [insbesondere im Bereich der IT] Bildungsprojekte, soziale Projekte mit Tierschutzaspekten, das Engagement für den Auf- und Ausbau eines Netzwerks von Wildtierauffangstationen in Nordrhein-Westfalen oder auch Forschungsprojekte) sowie die Organisation und Durchführung fachbezogener Veranstaltungen zu aktuellen Tierschutzfragestellungen.

1.4 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist das zentrale Instrument der Landesregierung zur Entwicklung der nordrhein-westfälischen Land- und Forstwirtschaft und des gesamten ländlichen Raums. Sie ermöglicht eine Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung und dient damit der Umsetzung des Verfassungsziels für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen. Die nordrhein-westfälische Politik ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, trägt diesem Anliegen Rechnung und zielt darauf ab, Agrar- und Umweltpolitik so aufeinander abzustimmen und zu verzahnen, dass

- möglichst viele bäuerliche Betriebe erhalten und weiterentwickelt,
- umweltverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Standortbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum geschaffen sowie
- umweltverträgliche und standortangepasste Formen der Landbewirtschaftung und eine flächengebundene und artgerechte Tierhaltung gefördert werden.

Die einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen greifen ineinander und ergänzen sich. Synergieeffekte ergeben sich insbesondere durch die Einbindung einzelner Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den GAP-Strategieplan.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden dem Land Nordrhein-Westfalen Bundesmittel bereitgestellt.

Der Bund erstattet dem Land gemäß § 10 GAKG 60 % der in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben. Das Land übernimmt die Kofinanzierung i.H.v. 40 %.

Bei Absenkungen und Aufwüchsen der Bundesmittel handelt es sich um eine Entscheidung der Bundesregierung im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024.

Markt- und standortangepasste Landwirtschaft

Kapitel 15 080

Titel 683 10, 683 11

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	39.578.500 €	34.578.500 €
VE	30.650.000 €	28.150.000 €

Im Rahmen dieser Titel sind verschiedene Einzelmaßnahmen des Förderbereiches 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans veranschlagt. Derzeit werden folgende fünfjährige Fördermaßnahmen in NRW hierüber ausfinanziert (laufende Bewilligungen) oder neu gefördert: a) Ökologischer Landbau b) Agrarumweltmaßnahme (AUM) Grünlandextensivierung c) AUM Anbau vielfältiger Kulturen d) AUM Zwischenfruchtanbau e) AUM Anbau mehrjähriger Wildpflanzen. Zudem ist der sog. Erschwernisausgleich hier veranschlagt. Diesen erhalten Betriebe, die vom Verbot der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden in Naturschutzgebieten betroffen sind.

Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren

Kapitel 15 080

Titel 683 30, 683 31

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	5.000.000 €	5.000.000 €
VE	-	-

Im Rahmen dieser Titel sind Mittel zur Förderung der Sommerweidehaltung als Maßnahme des Förderbereiches 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landwirtschaft einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ des GAK-Rahmenplans veranschlagt. Mit der Förderung wird ein Beitrag zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung geleistet.

Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Kapitel 15 080

Titelgruppen 61, 71

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.600.000 €	1.660.000 €
VE	-	-

Im Rahmen dieser Titelgruppen sind Ausgaben für die Maßnahmen der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere nach dem GAKG (Bundes- und Landesmittel) veranschlagt. Die Titelgruppe 61 enthält die Bundesmittel, Titelgruppe 71 die Landesmittel.

Die Förderung hat große Bedeutung, die Ziele zur Verbesserung des Tierwohls und der Nachhaltigkeit bei der Haltung von Milchkühen und Schweinen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der angespannten Situation in der Nutztierhaltung ist es unerlässlich, einen entsprechenden Anreiz für eine möglichst breite Teilnahme der Betriebe an dem Förderprogramm zu geben, um so auch die politisch prioritär verfolgten NRW-Initiativen zur Neuausrichtung der Nutztierhaltung zu unterstützen.

Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement

Kapitel 15 080

Titelgruppen 62, 72

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.490.500 €	5.490.500 €
VE	2.900.000 €	5.400.000 €

Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und des Nutzungstausches, für die Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die ländliche Entwicklung und für das Regionalbudget als Maßnahmen des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans. Die Bundesmittel sind in der Titelgruppe 62 und die Landesmittel in der Titelgruppe 72 etatisiert.

Dorferneuerung und ländliche Siedlung

Kapitel 15 080 Titelgruppen 63, 73

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	19.208.500 €	19.209.100 €
VE	14.585.200 €	14.585.200 €

Veranschlagt sind die Mittel für Zuschüsse zu Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum und zur Dorferneuerung als Maßnahmen des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans. Die Bundesmittel sind in der Titelgruppe 63 und die Landesmittel in der Titelgruppe 73 etatisiert.

Einzelbetriebliche Förderung, Ausgleichszulage

Kapitel 15 080 Titelgruppen 64, 74

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	11.882.500 €	28.312.500 €
VE	19.147.500 €	26.666.500 €

Einzelbetrieblichen Förderung

Zuwendungen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) werden für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt. Es werden ausschließlich Investitionen gefördert, die besondere Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Tieren, der Umwelt, des Klimas oder des Verbraucherschutzes oder in Bezug auf Nachhaltigkeit und witterungsbedingte Risiken erfüllen.

Ab dem Jahr 2024 soll im Rahmen eines Bundesprogramms der Umbau der Tierhaltung, zunächst nur der Schweinehaltung, gefördert werden. Geplant ist die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsvorhaben, die der Umsetzung von Betriebskonzepten oder dem Bau, Umbau oder Ersatzbau von Ställen oder einzelner Haltungsbereiche dienen. Mit der vorgesehenen Umsetzung der Bundesförderung geht einher, dass

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

sich die Haushaltsmittel des Bundes und in Folge dessen die des Landes für das AFP im Rahmen der GAK reduzieren werden.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich werden Investitionen gefördert, die der Verbesserung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Entwicklung und Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und alternativer Einkommensquellen sowie der Erweiterung und Stärkung der Erwerbsgrundlagen zur Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum dienen.

Ausgleichszulage

Die Zulage wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten gewährt, die wirtschaftenden Betrieben in benachteiligten Gebieten im Vergleich mit Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Als benachteiligte Gebiete gelten Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sowie aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Die Förderung soll zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

Marktstrukturverbesserung

Kapitel 15 080

Titelgruppen 65, 75

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.628.400 €	1.571.000 €
VE	1.850.000 €	1.850.000 €

Ziel der Förderung ist es, die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte und damit die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Erzeugerebene zu verbessern. Gefördert werden

- Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung und Vermarktung

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen und zugleich die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen,

- die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Kapitel 15 080

Titelgruppen 66, 76

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	6.000.000 €	10.000.000 €
VE	21.800.000 €	23.750.000 €

Bestandteil der Maßnahmen ist u.a. die Förderung überbetrieblicher Infrastruktur für die Bewässerung in Landwirtschaft und Gartenbau (z. B. Brunnen, Leitungen, Speicherbecken). Die Förderung richtet sich an Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Wasser- und Bodenverbände). Diese Förderung wurde im Jahr 2019 erstmalig angeboten, erste größere Projekte befinden sich nach Abschluss der Planungsphase nun in der Realisierung und Ausfinanzierung.

1.5 Ministerium

Fürsorgeleistungen

Kapitel 15 010

Titel 443 01

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	56.000 €	53.300 €
VE	-	-

Das MLV ist nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Weil die entsprechenden Aufgaben gesetzlich vorgegeben sind und nicht mit eigenen Mitteln geleistet werden können, müssen diese extern eingekauft werden. Hierzu wurde ein entsprechender Dienstleistungsvertrag beginnend zum 01.01.2023 geschlossen.

Aus diesem Titel werden auch Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gezahlt.

Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Kapitel 15 010

Titel 518 01

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	4.514.300 €	4.274.200 €
VE	-	-

Die etatisierte Ansatzerhöhung erklärt sich durch die zu erwartende Mietkostensteigerung im Dienstgebäude Stadttor.

Aufwendungen für Leistungen von Rechenzentren**Kapitel 15 010****Titel 547 10**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.450.000 €	1.046.000 €
VE	-	-

Die hier etatisierten Aufwüchse erklären sich einerseits aus allgemeinen Kostensteigerungen für Leistungen von IT.NRW. Darüber hinaus wird der Onlinedienst „ländliche Bodenverordnung“ bisher noch zentral vom CIO finanziert. Mit dem Abschluss der Entwicklungen in 2024 gehen die Finanzierungsverpflichtungen auf das MLV als verantwortliches Fachressort über.

Datenverarbeitung und Bürokommunikation**Kapitel 15 010****Titelgruppe 60**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.088.000 €	1.088.000 €
VE	210.000 €	-

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für die Beschaffung von IT-Programmen, die Anpassung vorhandener Programme an den aktuellen Stand und Updatekosten. Hinzu kommen Kosten im Rahmen des DV-Supports sowie für die Ersatzbeschaffung von IT-Geräten im Arbeitsplatzumfeld. Des Weiteren sind Kosten für Wartungsverträge sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für die Informationstechnik zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fallen Kosten durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes IT.NRW im Rahmen von Hosting, IT-Unterstützung und dem steigenden Einsatz von mobilen Lösungen (Telearbeit, Airwatch für iOS-Systeme und der iOS-Infrastruktur) an sowie für die Bereitstellung und Nutzung von VoIP-Telefonie an. Hier

finden in den Planungen auch bereits erste Abschätzungen bzgl. des Einkaufes von Infrastrukturdiensten von IT.NRW oder Lizenzen von externen Anbietern für das E-Governmentgesetz NRW Beachtung.

Durch den Wechsel auf Windows10 und Office 2021 im Rahmen des landesweit genutzten EA-Vertrages mit Microsoft fallen Lizenzkosten dauerhaft an (Nutzung von Software Assurance bei Microsoft-Lizenzen).

Auch werden erneut einige Server des MLV aktualisiert werden müssen.

Im zweiten Bereich ist mit steigenden Kosten bei der Inanspruchnahme von externen Leistungen im Rahmen des Aufbaus eines IT-Sicherheitsmanagementsystems zu rechnen, bspw. bei der Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen der Beschäftigten, für Auditierungen und als allgemeine Unterstützung, sowie im Bereich E-Government insbesondere. Für entsprechende überjährig vorgesehene Verträge wurde erstmals eine VE in der Titelgruppe vorgesehen.

Einführung E-Government

Kapitel 15 010

Titelgruppe 69

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	300.000 €	300.000 €
VE	200.000 €	200.000 €

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekennt sich zu den Prinzipien des E-Government und des Open Government. Waren die Haushaltsmittel bisher im Wesentlichen zentral beim CIO im federführenden MHKBD etatisiert, ist zukünftig ein größerer Teil der Finanzierung der Projekte des E-Government, des Open Government und des Onlinezugangsgesetzes durch die Ressorts selbst zu erbringen. In der Hauptsache werden in dieser Titelgruppe die weitere Umsetzung der Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW, z.B. der Bestandsaktenscan, die Optimierung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen, die Anbindung von Fachverfahren und Servicekomponenten, Weiterentwicklungen aus Open Data / Open Government Projekten und die Einführung der Komponenten der elektronischen Personalverwaltung

(my.NRW) veranschlagt. Darüber hinaus veranschlagt werden ebenfalls die Kosten für die Nutzung von Online-Diensten, die im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes entstehen.

2. Kapitel nachgeordneter Bereiche im Ressort und weiterer Stellen außerhalb des Ministeriums

2.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Kapitel 15 100 Einnahmen

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	11.256.600 €	11.256.600 €
VE	-	-

Kapitel 15 100 Ausgaben

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	154.803.100 €	143.123.200 €
VE	336.952.000 €	290.957.800 €

Nach § 6 Abs. 2 LOG ist die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter Landesoberbehörde und nach § 9 Abs. 2 LOG sind die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreis untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft nehmen sie Landesaufgaben wahr. Da sie dafür nicht über eigenes Personal verfügen, regeln §§ 18 Abs. 4, 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer, dass die Landwirtschaftskammer der Direktorin/dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der Kreisstellen als Landesbeauftragte im Kreis die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben.

Die Landesbeauftragten nehmen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen sowie von EU-Vorschriften,

- Beteiligung in Planungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren anderer Behörden,
- Abwicklung zahlreicher Förderprogramme.

Aufgrund der gemeinsam eingeführten Ausrichtung der Kammerfinanzierung erfolgt die Finanzierung mit der Zahlung nach Fallpauschalen, also nach erbrachter Leistung für das Land.

Die Mittel werden aufgabenbezogen und nicht als pauschaler Anteil an den Gesamtausgaben berechnet und gezahlt.

In dem Entwurf für den Haushaltsplan 2024 sind daher 154,8 Mio. € für die Landwirtschaftskammer an Ausgaben etatisiert worden. Unter Gegenrechnung der Einnahmen durch die Landwirtschaftskammer in Höhe von 11,3 Mio. € entspricht die Nettzahlung 143,5 Mio. €.

Die Aufwüchse resultieren zum einen aus gestiegenen Versorgungsmehrbelastungen und zum anderen aus unmittelbar auf GAP-Reformen zurückzuführende zusätzliche Verwaltungskosten, die der LWK zu erstatten sind.

2.2 Landesforstverwaltung

Der Landesbetrieb Wald und Holz ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder

- landeseigener Forstbetrieb
- Dienstleistung und
- Hoheit

wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LfoG) bzw. der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion i. S. d. umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LfoG verantwortlich.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), d. h. er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft tätig.

Zum Stichtag 31.12.2022 ist die Landesforstverwaltung Eigentümer bzw. Besitzer von ca. 118.894 ha Fläche, davon sind rund 115.342 ha forstliche Betriebsfläche (Holzbo-den- und Nichtholzbodenfläche) sowie rund 3.552 ha sonstige Flächen (landwirtschaftliche Betriebsfläche, Wasserflächen, Unland, Lagerplätze, Abbau- oder Deponieflächen etc.) im Wert von insgesamt 503,7 Mio. € als Verwaltungsvermögen. Dazu kommt ein aktivierter Bestandwert an stehendem Holzvorrat von 335,1 Mio. €. Das ist der weitaus größte Teil des Grundvermögens des Landes und umfasst rd. 13 % der Gesamtwaldfläche im Land. Über 44,4 % der Staatswaldfläche (Besitz) sind als Natura 2000-Gebiet (52.760 ha) – überwiegend FFH-Gebiete „Flora-Fauna-Habitat“ (48.820 ha, 41,1 %) – gemeldet. Insgesamt sind tlw. überlappend mit der Natura-2000-Gebietskulisse 60.220 ha (50,6 %) der im Besitz der Landesforstverwaltung befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die restlichen Flächen stehen – bis auf wenige Ausnahmen – unter Landschaftsschutz (97,8 %). Ferner hat das Land derzeit ca. 908 ha Liegenschaften angepachtet.

Kapitel 15 200**Gesamtübersicht Ausgaben**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	62.419.600 €	74.456.900 €
VE		

Davon:**Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit)****Kapitel 15 200****Titel 682 12**

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	47.489.000 €	55.786.800 €
VE		

Nach der Etatisierung zweier erheblicher „Einmaleffekte“ im Haushalt 2023 wird die Mittelausstattung des Landesbetriebes Wald und Holz in 2024 wieder auf ein Niveau zurückgeführt, dass der vorherigen MFP inklusive eines moderaten Aufwuchses entspricht. Die weggefallenen Einmaleffekte betreffen im investiven Bereich einmalige Zusatzmittel zur Sanierung eines Jugendwaldheims sowie im konsumtiven Bereich die in 2023 jeweils kapitelscharf veranschlagten Zusatzbedarfe für gestiegene Energiepreise.

2.3 Integrierte Untersuchungsanstalten

Zuweisungen an Integrierte Untersuchungsanstalten

Kapitel 15 300

Titel 685 00

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	44.992.400 €	44.778.400 €
VE	4.734.600 €	7.101.900 €

Im Rahmen der Aufgabe „Verbraucherschutz“ werden aus Haushaltsmitteln u.a. die Entgelte des Landes für die fünf integrierten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (Anstalten des öffentlichen Rechts) in Nordrhein-Westfalen gezahlt.

In den 31 Kreisen (einschließl. der Städteregion Aachen) und 22 kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen sind Lebensmittelüberwachungsämter bzw. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter für die Lebensmittelüberwachung zuständig. Die Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte überbringen den fünf „Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern“ (CVUÄ) – Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL), Westfalen (CVUA-Westfalen) und Rheinland (CVUA-Rheinland) die zu untersuchenden, amtlichen Proben von Lebensmitteln, Kosmetika und Bedarfsgegenständen, aber auch Futtermittel, Tierkörper, Tierkörper Teile und weitere Proben von Haus-, Nutz- und Wildtieren zur Feststellung von Tierkrankheiten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Die Ergebnisse der Untersuchungen gehen wiederum, versehen mit einer fachlichen Bewertung, zurück an die einsendenden Lebensmittelüberwachungsämter/Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte. Diese ergreifen dann, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen. Die CVUÄ sind primär für den Regierungsbezirk, in dem sie ansässig sind, zuständig, haben aber – vor allem für anspruchsvolle Untersuchungstechniken oder bestimmte Probenarten – Schwerpunkte gebildet. In solchen Fällen untersuchen sie auch Proben aus anderen Regierungsbezirken. Beispielsweise werden leicht verderbliche Lebensmittel in allen 5 CVUÄ jeweils für den eigenen Regierungsbezirk untersucht, wohingegen z.B. kosmetische Mittel nur in zwei CVUÄ für das ganze Land untersucht werden. Alle Schwerpunkte sind in einer Verordnung geregelt.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (IUAG) sind die fünf CVUÄ als Anstalten des öffentlichen Rechts in den Jahren 2008 – 2014 errichtet worden. In der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20. Dezember 2007 ist insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Schwerpunktbildung hinsichtlich der Untersuchung von Proben und der Anwendung bestimmter Untersuchungstechniken abgebildet. Des Weiteren hat jedes CVUA eine Geschäftsordnung und eine Finanzsatzung. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Untersuchungsanstalten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Jedes CVUA wird von einem Vorstand geleitet und von einem Verwaltungsrat überwacht, der sich aus benannten Mitgliedern der kommunalen Träger der jeweiligen Anstalt und des Landes NRW zusammensetzt. Die CVUÄ werden durch Entgelte der kommunalen Träger und des Landes NRW finanziert. Derzeit beträgt der Landesanteil rd. 45 Mio. Euro.

Zuweisungen an Integrierte Untersuchungsanstalten außerhalb der Entgelt-Ver- einbarungen

Kapitel 15 300

Titel 685 10

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	474.400 €	500.000 €
VE	-	-

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1071 vom 01.06.2023, die am 02.06.2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, verfügt das gesamte Hoheitsgebiet Deutschlands seit dem 05.06.2023 über den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV.

Der Titel wurde in Vorbereitung auf die Antragstellung für diesen Status eingerichtet und dient dem Erhalt des Status, der auch weiterhin regelmäßige Untersuchungen erfordert.

Da die an Deutschland angrenzenden Länder Luxemburg und Frankreich nicht über diesen Freiheitsstatus verfügen, müssen weiterhin regelmäßige, stichprobenhafte Untersuchungen auf die Blauzungenkrankheit in allen Regionen Nordrhein-Westfalens durchgeführt werden, da nach wie vor ein Einschleppungsrisiko besteht. Durch Sonderkontrollprogramme zu weiteren aktuellen Tierseuchengeschehen (ASP, BHV-1) entstehen zusätzliche Untersuchungskosten.

2.4 Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Kapitel 15 400 Einnahmen

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	1.536.000 €	1.536.000 €

Die Einnahmen des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts umfassen zum größten Teil betriebliche Einnahmen, die sich im Wesentlichen aus Besamungsentgelten zusammensetzen. Ferner werden Verwaltungseinnahmen, Miet- und Pachteinahmen, Einnahmen aus Hengstvorführungen und aus der Deutschen Reitschule veranschlagt.

Kapitel 15 400 Ausgaben

Haushaltsjahr	Entwurf 2024	2023
Ansatz	7.293.800 €	7.640.900 €
VE	1.050.000 €	1.050.000 €

Die Ausgaben des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts beinhalten insbesondere Personal-, sonstige sächliche Verwaltungs-, Miet- und Pachtausgaben sowie Ausgaben für Hengstvorführungen, Umsatzsteuer und Investitionen, insbesondere in Dienstfahrzeuge, Geräte, Pferde und sonstige bewegliche Sachen.

Die Gesamtkosten des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts haben sich aufgrund der deutlich steigenden Preise insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, die sonstigen sächlichen Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedarf, Dienst- und Schutzkleidung, Futter, Stroh, Energie, Unterhaltung, Kraftstoffe usw.) verändert. Hinzu kommt der Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen, Maschinen und Pferden. Diese Ausgaben dienen dazu, der Züchterschaft gute Vererber und der Deutschen Reitschule im Rahmen der Ausbildung gut ausgebildete Pferde zur Verfügung zu stellen. Die Absenkung der Gesamtausgaben erklärt sich dadurch, dass im Haushalt 2023 ein Einmalbedarf für die notwendige Instandsetzung der Brandmeldeanlage etatisiert war.

C. Personalhaushalt**1 Ministerium**

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		+/-
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2024	2023	
Beamtinnen und Beamte	133	-	49	-	2	-	-	-	184	184	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	31	-	38	+1	44	-1	4	-	117	117	-
<u>Insgesamt:</u>	164	-	87	+1	46	-1	4	-	301	301	-
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									4	4	-

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.2 ist nach Laufbahngruppe 2.1 gehoben worden.

2. Landesbetrieb Wald und Holz

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2024	2023	+/-
Beamtinnen und Beamte	115	+1	430	+3	2	-	-	-	547	543	+4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13	-	74	+2	458	+6	-	-	545	537	+8
<u>Insgesamt:</u>	128	+1	504	+5	460	+6	-	--	1092	1080	+12
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	41	-	37	-	-	-	-	-	78	78	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									154	154	-

Erläuterungen zu den Planstellen-/Stellenveränderungen:

Für die Vergabeoffensive Windenergie werden insgesamt 2 Stellen eingerichtet: 1 Planstelle der Bes. Gr. A 14 LBesO A NRW sowie 1 Planstelle der Bes. Gr. A 12 LBesO A NRW. Die Planstellen sind einnahmefinanziert und daher kostenneutral.

Insgesamt werden 9 Stellen für die Unterstützung der Regionalforstämter im Bereich Innendienst eingerichtet: 2 Planstellen der Bes. Gr. A 12 LBesO A NRW, 2 Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1 und 5 Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2.

Im Nachzug ist gem. § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2022 eine Stelle vgl. Laufbahngruppe 1.2 (kw zum 31.12.2026) aus der „Qualifizierungsklasse für arbeitslose Menschen mit Behinderung“ aus dem Kapitel 03 010 in das Kapitel 15 200 umgesetzt worden.

3. Integrierte Untersuchungsanstalten

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2024	2023	+/-
Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	18	-	22	-	85	-	-	-	125	125	-
<u>Insgesamt:</u>	18	-	22	-	85	-	-	--	125	125	-

Keine Stellenveränderungen

4. Nordrhein-Westfälisches Landgestüt

Bezeichnung	Laufbahngruppe								insgesamt		
	2.2	+/-	2.1	+/-	1.2	+/-	1.1	+/-	2024	2023	+/-
Beamtinnen und Beamte	2	-	2	-	35	-	-	-	39	39	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	-	2	-	24	-	3	-	31	31	-
<u>Insgesamt:</u>	4	-	4	-	59	-	3	-	70	70	-
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz									22	22	-

Keine Stellenveränderungen

5. Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Einzelplans sowie ihrer Hinterbliebenen

Die Ausgaben des Kapitels 15 900 umfassen die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches und deren Hinterbliebenen, soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen. Für Versorgungsbezüge, Beihilfen und Fürsorgeleistungen sind im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt rd. 28,77 Mio. € veranschlagt.

Für das Jahr 2024 wird mit 473 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im Bereich des Epl. 15 gerechnet.

D. Abkürzungsverzeichnis und Glossar

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASP	Afrikanische Schweinepest
AUM	Agrarumweltmaßnahme
Bes.Gr	Besoldungsgruppe
BGBI.	Bundesgesetzesblatt
BHV 1	Bovines Herpesvirus Typ 1 (Krankheitserreger)
BTV	Bluetongue Virus (Erreger der Blauzungenkrankeheit)
BUGA	Bundesgartenschau
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CIO	Chief Information Officer
CVUÄ	Chemische Veterinäruntersuchungsämter
DV	Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
EA	Enterprise Architecture
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäische Garantiefonds für Landwirtschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EPL	Einzelplan
EU	Europäische Union
EURI	Europäischer Wiederaufbaufonds
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FMS	Flächenmonitoringsystem
FöRi	Förderrichtlinie

GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der Europäischen Union)
GMA	Globale Minderausgabe
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
ha	Hektar
HG	Hauptgruppe (kammeraler Haushalt)
HH	Haushalt
IGA	Internationale Gartenbauausstellung
INLB	Informationsnetz landwirtschaftliche Buchführungen
InVeKos	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
iOS	Betriebssystem der Firma Apple
IT	Informationstechnik
IUAG	Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten
k.w.	Künftig wegfallend
LAGA	Landesgartenschau
LBesO	Landesbesoldungsordnung
LEADER	Maßnahmenprogramm der EU zur Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der Landwirtschaft
LFischG	Landesfischereigesetz
LFoG	Landesforstgesetz
LOG NRW	Landesorganisationsgesetz
LVÖ	Landesvereinigung ökologischer Landbau e.V.
LWK	Landwirtschaftskammer
MFP	Mittelfristige Finanzplanung
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW
Mio.	Million(en)
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
My.NRW	Name eines Personalwirtschaftssystem

OWL	Ostwestfalen-Lippe
RRW	Rhein-Ruhr-Wupper
TG	Titelgruppe (kameraler Haushalt)
TierGesG NRW	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG NRW	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSG NRW	Tierseuchengesetz
USL	Umweltverträgliche, standortangepasste Landwirtschaft
VE	Verpflichtungsermächtigung
VO	Verordnung
VoIP	Voice over IP (Internettelefonie)
ZeLE	Zentrum für ländliche Entwicklung
ZID	Zentrale InVeKos Datenbak
ZKF	Zentrales Kompetenzzentrum Flächenmonitoring